

DiAG - Info

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Abteilung „B“ in der Diözese Regensburg

Arbeit am 24.12. und 31.12.2022

In § 3 Abs. 3 der Anlage 30 und in § 2 Abs. 3 der Anlagen 31, 32 und 33 ist festgelegt, dass die Mitarbeiter/-innen am 24.12. und am 31.12. unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen sind. Kann die Freistellung nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

Themen

* Arbeit am 24.12. und 31.12. nach § 3 Abs. 3 der Anlage 30 und § 2. Abs. 3 der Anlagen 31, 32 und 33

* Bericht Mitgliederversammlung am 12.10.2022

„Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.“

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeiter, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.“

Nachdem die beiden Tage dieses Jahr auf einen Samstag fallen, möchten wir euch nochmal an die Entscheidung der AVR-Schlichtungsstelle der Diözese Regensburg aus dem Jahr 2017 erinnern (siehe DiAG-Info 02-2017).

Zu entscheiden war damals, dass:

- gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 33 AVR Caritas für die geleisteten Stunden am 24. Dezember 2016 und am 31. Dezember 2016 entsprechenden Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren ist,
- soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, am 24. Dezember und am 31. Dezember eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und den 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. Dies gilt auch dann, wenn der Werktag der Samstag ist.

Entschieden wurde damals:

1. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden, wenn an dem Tag nicht gearbeitet wird. Zur Ermittlung der ausgefallenen Stunden wird der Durchschnitt der im Kalenderjahr an Samstagen gearbeiteten Stunden ermittelt. Beispiel: Die Berechnung ergibt, dass im Durchschnitt an den Samstagen 6 Stunden gearbeitet wurden. Damit ist die Sollarbeitszeit um 6 Stunden zu reduzieren.

2. Wird an dem Tag gearbeitet, muss für die gearbeiteten Stunden ein Freizeitausgleich unter Fortzahlung der Bezüge innerhalb von drei Monaten erfolgen. Der Freizeitausgleich kann auch durch die Aufrechnung der Stunden an dem Tag an dem sie geleistet wurden erfolgen.

Beispiel: Die Mitarbeiterin leistet an dem Tag einen Dienst mit 7,50 Stunden. In den Dienstplan werden 15,00 Stunden eingetragen, damit ist der Freizeitausgleich unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

Werden an dem Tag weniger als die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden gearbeitet, wird eine Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge für die geleisteten Stunden gewährt. Außerdem wird für die Differenz zwischen den ausgefallenen Stunden und den geleisteten Stunden eine Reduzierung der Sollstunden gewährt.

Beispiel: Die Berechnung ergibt, dass im Durchschnitt an den Samstagen 6 Stunden gearbeitet wurden. Am 31.12. wird ein Dienst mit 4 Stunden geleistet. In den Dienstplan werden 4 + 4 Stunden eingetragen. Damit ist der Freizeitausgleich für die geleisteten Stunden erfolgt.

Zusätzlich muss eine weitere Gutschrift (oder Sollstundenreduzierung) für 2 Stunden (Differenz zwischen den ausgefallenen Stunden und den gearbeiteten Stunden) erfolgen.

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis können innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden, für den 24.12. und 31.12.22 also bis zum 23.06.22 bzw. 30.06.22.

Überprüft also, ob dies so angewandt wird und erklärt euren Mitarbeitenden wie sie den Anspruch geltend machen können.

Bei Fragen oder Anmerkungen, wendet euch an uns!

Tobias Strahl

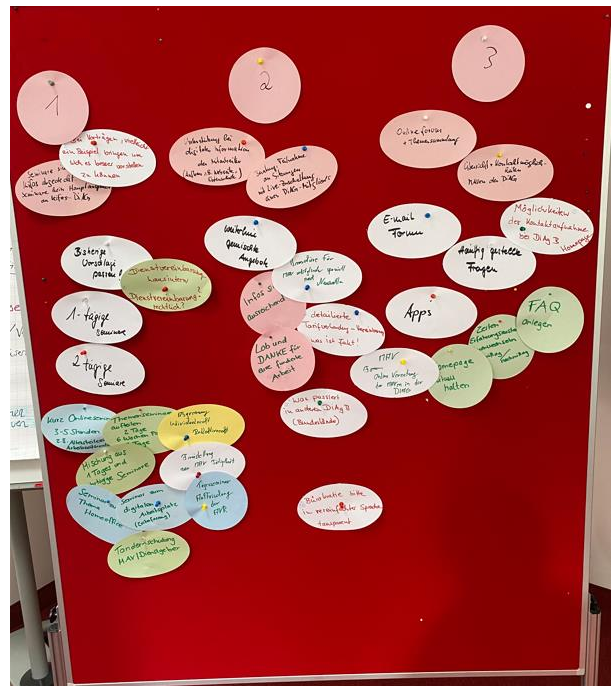
Bericht Mitgliederversammlung

Am Mittwoch, den 12.10.2022 fand unsere jährliche Mitgliederversammlung im Konferenzraum des DICV in Regensburg statt. Um die 30 Kolleg:innen kamen unserer Einladung nach und konnten sich ein Bild unserer Arbeit machen. Nach der Vorstellung unserer Tätigkeitsberichts bearbeiteten die Teilnehmer folgende Fragen in Kleingruppen:

- Bitte diskutiert Vorschläge für die von der DiAG-B organisierten Seminare 2023“
- „Wir alle sind die DiAG! Welche Wünsche habt ihr an den Vorstand im speziellen?“
- „Wie können wir die DiAG Arbeit weiterhin moderner aufstellen? Was wäre euch bei eurer täglichen MAV-Arbeit eine Hilfe? (z.B. Vernetzung der MAVén? DiAG online Forum? Weitere Treffen? Unterstützung vor Ort? usw.)“

Nach der Mittagspause stellte sich Fr. Marina Mühlbauer von Ver.di kurz vor und erläuterte anhand einer Präsentation mit dem Titel „Gemeinsame Perspektiven der Arbeitsrechtssetzung“ kurz die Ziele und Vorgehensweise von Tarifverhandlungen.

Im Anschluss stellten die Teilnehmer der Kleingruppen ihre Ergebnisse der Kleingruppenarbeit kurz vor:



Wir möchten uns recht herzlich für die Teilnahmen bedanken und hoffen auf weitere rege Teilnahme.

Das Protokoll zur Mitgliederversammlung, sowie die Vorträge und Präsentationen wurden von uns bereits an euch verschickt. Solltet ihr jedoch noch Fragen oder Anmerkungen dazu haben, dann meldet euch.

Tobias Strahl